

Satzung für den Verein Arpshof Solawi Backerbse e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird nach Eintragung im Vereinsregister unter dem Namen „Arpshof Solawi Backerbse e.V.“ geführt. Solawi steht für Solidarische Landwirtschaft.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dierstorf und wurde am 14.06.2022 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahrs.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Etablierung und Entwicklung der solidarischen Landwirtschaft, welche sich auf die Prinzipien des ökologischen Anbaus, der Regionalität und der Solidarität („gemeinsam sich die Ernte teilen“) gründet.

Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis-) demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur und Gesellschaft und die Förderung der handwerklichen und traditionellen Herstellung von Backwaren und der traditionellen Haltbarmachung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- Erprobung neuer Organisationsformen durch Kooperation mit Betrieben und Institutionen, deren Geschäftsgegenstand zur Umsetzung der o. g. Ziele geeignet ist
- Förderung ökologischer und solidarischer Bewirtschaftung
- Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch Beteiligung der Mitglieder
- Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch
- Erhalt alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten / alter Nutztierassen

(3) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Kooperationen

Der Verein kooperiert mit ökologisch-nachhaltig arbeitenden Betrieben in der Region mit dem Ziel, die Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Näheres zu den Kooperationen wird vom Vorstand in schriftlichen Vereinbarungen festgehalten.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- Ordentliche Mitglieder erhalten einen Anteil an der Jahresernte und sind stimmberechtigt. Sie nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
- Fördermitglieder erhalten keinen Anteil an der Jahresernte und haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, Fördermitglied jede natürliche oder juristische Person, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

(2) Der Aufnahmeantrag mit Angabe der Art der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit relativer Mehrheit über die Aufnahme.

(3) Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ausschlussgründe sind:

- schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens
- Handlungen, die den Ruf des Vereins schädigen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
- bei gruppenbezogenem menschenfeindlichem Verhalten
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Näheres wird in der Selbstverwaltungsordnung festgelegt.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich dazu, innerhalb der Solawi-Gemeinschaft verbale Äußerungen und Handlungen, die Ausdruck einer gruppen- und menschenfeindlichen Einstellung sind, als solche zu benennen und aktiv zurückzuweisen. Nicht geduldet werden insbesondere fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Einstellungen. Wir verstehen uns als weltoffene Gemeinschaft, in der Mitglieder verschiedener Weltanschauungen, Religionen und Lebensformen willkommen sind.

(4) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus Kosten des Wirtschaftsjahres und der Anzahl der Mitglieder und wird jährlich neu festgesetzt.

(5) Zu Beginn der Mitgliedschaft ist durch die Mitglieder eine Einlage in das Vereinsvermögen in Form eines zinslosen Darlehens einzubringen. Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Einlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einlage wird bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres zurückerstattet.

(6) Mitglieder und Vorstand haften bei Schäden, die während der Tätigkeit im Verein verursacht werden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und werden im Übrigen von der Haftung freigestellt.

(7) Weitere Regelungen werden in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins getroffen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

- (2) Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

§9 Die Kerngruppe und ihre Arbeitskreise

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kerngruppe und der Arbeitskreise wird in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins geregelt.

§10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- einem/einer KassenwartIn

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Abschluss und Kündigung der Kooperations- und Pachtverträge
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstige Ausgabe von Personalmitteln zur Sicherung der Vereinsziele
- Entscheidung über die Vergabe einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder
- Einsetzen und Abberufen von Arbeitsgruppen aus Mitgliedern

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich aus der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen.

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein "Solidarische Landwirtschaft e.V." oder der „Gemeinnützige Landbauforschungsgesellschaft Arpshof mbH“, übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Dierstorf, den 14.06.2022